
Berliner Debatte Initial

1

30. Jg. 2019

Der neue Kulturkampf

Jung

Die Flüchtlingsdebatte
im Feuilleton

Seeliger

Gangstarap und Identitätsrock

Zimmering

Die Zapatisten
in Mexiko

Warnke

Peter Ruben zum 85.

Crome

Thomas Mann:
Deutsche Hörer!

Autorinnen und Autoren

Benjamin Bauer

Historiker, Universität Bamberg

Ulrich Busch, Doz., Dr. habil.

Finanzwissenschaftler, Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin

Erhard Crome, Dr. habil.

Politikwissenschaftler und Historiker, Geschäftsführender Direktor des WeltTrends-Instituts für Internationale Politik, Potsdam und Berlin

Jan Tobias Fuhrmann, M. A.

Soziologe, Berlin

Hans-Gert Gräbe, apl. Prof. Dr.

Informatiker, Universität Leipzig

Wladislaw Hedeler, Dr.

Historiker, Berlin

Franziska Hodek, M. A.

Soziologin und Kulturwissenschaftlerin, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Simone Jung, M. A.

Soziologin, Universität Hamburg

Oliver Kannenberg, M. A.

Politikwissenschaftler, Institut für Parlamentarismusforschung (IParl), Berlin

Heiner Karuscheit

Jurist und Publizist, Gelsenkirchen

Jörn Knobloch, PD Dr.

Politikwissenschaftler,
Universität Potsdam

Elisabeth Meyer-Renschhausen, PD Dr.

Soziologin, Freie Universität Berlin

Klaus Prätör, Dr.

Philosoph und Informatiker, Berlin

Jonas Rädcl, M. A.

Politikwissenschaftler, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Uli Schöler, Prof. Dr.

Jurist und Politikwissenschaftler,
Vorsitzender des Vorstands der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung, Berlin

Martin Seeliger, Dr.

Soziologe, Europa Universität Flensburg

Vincent Streichhahn, M. A.

Politikwissenschaftler, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Camilla Warnke, Dr. sc. phil.

Philosophin, Berlin

Raina Zimmering, Univ.-Prof. Dr. habil.

Politikwissenschaftlerin und Lateinamerikanistin, Senior Research Fellow, WeltTrends-Institut für Internationale Politik, Potsdam

Der neue Kulturkampf

Zusammengestellt von
Jörn Knobloch

DER NEUE KULTURKAMPF

<i>Jörn Knobloch</i> Der neue Kulturkampf – Zur Einleitung	4	<i>Camilla Warnke</i> Peter Ruben zum 85. Geburtstag	76
<i>Benjamin Bauer</i> Kultur und Rasse. Determinismus und Kollektivismus als Elemente rassistischen und kulturalistischen Denkens	15	<i>Elisabeth Meyer-Renschhausen, Klaus Prätor</i> Landgrabbing, Allmendaaufhebung und „Reclaim the Commons“	81
<i>Jan Tobias Fuhrmann</i> Vergleich und Ausschluss. Zur Funktion der Kultursemantik	27	<i>Hans-Gert Gräbe</i> Arbeitswerttheorie und technologischer Wandel	94
<i>Simone Jung</i> Die Ordnung der Kulturen. Die Flüchtlingsdebatte im Feuilleton	39	<i>Erhard Crome</i> Deutsche Hörer! Die Radiosendungen von Thomas Mann	105
<i>Martin Seeliger</i> Pop als Kulturkampf? Gangstarap und Identitätsrock als Ausdruck sozialer Konflikte	53	<i>Jonas Rädcl</i> Hannah Arendts politische Theorie des Flüchtlings	115
<i>Raina Zimmering</i> Basisdemokratische Gesellschaften als alternative kulturelle Räume. Die Zapatisten in Mexiko	63	<i>Heiner Karuscheit</i> Novemberfragen. Publizistik zum 100. Jahrestag der Novemberrevolution	125

BESPRECHUNGEN UND REZENSIONEN

Gerd Irrlitz:

Widerstand, nicht Resignation.

Eine antifaschistische Widerstandsgruppe der SAP in Leipzig

Rezensiert von *Ulli Schöler*

140

Wolfgang Engler, Jana Hensel:

Wer wir sind. Die Erfahrung, ostdeutsch zu sein

Rezensiert von *Ulrich Busch*

143

Wladislaw Hedeler

Slavoj Žižeks Vorschlag für eine Reaktualisierung Lenins

148

Cornelia Bruell, Monika Mokre:

Postmarxistisches Staatsverständnis

Rezensiert von *Vincent Streichhahn*

150

Angela Nagle:

Die digitale Gegenrevolution.

Online-Kulturkämpfe der

Neuen Rechten von 4chan und Tumblr bis zur Alt-Right und Trump

Rezensiert von *Oliver Kannenberg*

153

Thomas Horky, Hans-Jörg Stiehler,

Thomas Schierl (Hg.):

Die Digitalisierung des

Sports in den Medien

Rezensiert von *Franziska Hodek*

157

Editorial

Der Politikwissenschaftler Heinz Theisen machte darauf aufmerksam, dass sich der Westen überdehnt hat, nicht nur machtpolitisch, sondern auch kulturell. Westliche Intellektuelle meinten, Nationen, Religionen und Kulturen ausreichend dekonstruieren zu können, um dann Demokratie und Freiheit zu implantieren. Clans, Ethnien und Religionen wollten sich aber nicht dekonstruieren lassen, so dass sie durch die geöffneten Demokratiefenster wieder hereinschlüpfen. „Solange sich der Westen als universal gültige Kultur versteht, kann er sich prinzipiell nicht begrenzen und solange er seine Einflussphäre mit der Universalität der Menschenrechte gleichsetzt, droht jedes Problem auf der Welt zu einem Problem des Westens zu werden, ob die mangelnde Autonomie der Tibeter, die Unterdrückung der Frauen Afghanistans, der Landverlust der Palästinenser oder die Sicherheit der Aufständischen in Libyen.“ (Heinz Theisen: *Der Westen und die neue Weltordnung*, Stuttgart 2017, S. 18) Theisens Monitum ist der Aufruf zur Begrenzung.

Die Frage ist, ob der Westen dazu bereit und in der Lage ist. Kultur wurde der bestimmende Begriff unserer Gegenwart und avancierte zur entscheidenden Sinnressource der Gesellschaften. In unsicheren Zeiten berufen sich diese auf die Kultur, und die wiederum stützt das kollektive Selbstverständnis sowohl

mit Selbstbewusstsein als auch mit Selbstzweifel aus. Der Schwerpunkt dieses Heftes beschäftigt sich mit der kritischen Frage, ob im „neuen Kulturkampf“ die überkommenen Konflikte kulturell maskiert und reformuliert werden oder aber ob sich im Zeichen der Kultur eine zusätzliche Polarisierung gesellschaftlicher Differenzen vollzieht.

Dieser Themenschwerpunkt ist aus einem Artikelaufruf der Zeitschrift „Kultursoziologie“ hervorgegangen und sollte ursprünglich in dieser erscheinen. Nachdem „Kultursoziologie“ ihr Erscheinen eingestellt hat, wurde er von „Berliner Debatte Initial“ übernommen. Die thematische Vielfalt folgt aus dem Artikelaufwurf, macht aber zugleich die Breite einer Thematik deutlich, bei der es um einen Kampf nicht nur zwischen den, sondern auch um die Kulturen geht. Jörn Knobloch, der die Betreuung und Koordination dieses Schwerpunktes übernommen hatte, stellt in seiner Einleitung die einzelnen Beiträge vor.

In diesem Heft dokumentieren wir einen Vortrag von Camilla Warnke zum 85. Geburtstag von Peter Ruben. Besondere Aufmerksamkeit gilt erneut dem 100. Jahrestag der Novemberrevolution, diesmal in Gestalt einer Sammelbesprechung aktueller Literatur.

Erhard Crome

Jonas Rädels

Hannah Arendts politische Theorie des Flüchtlings

Wann ein Mensch als Flüchtling gilt, hängt maßgeblich von der juristischen Einordnung des Aufnahmestaates ab. Wird vom Aufnahmestaat anerkannt, dass es sich um eine erzwungene Flucht handelt, beispielsweise durch Krieg oder Verfolgung, besitzt der Geflüchtete Anspruch auf Asyl. Wird dagegen festgestellt, dass ein mehr oder weniger freiwilliger Migrationsgrund vorliegt, besitzt der Staat das Recht auf Abweisung. Diese Unterscheidung ist höchst problematisch, da die Aufnahmestaaten politisch entscheiden, welcher Rechtsstatus an welche Person vergeben wird (Benhabib 2009; Krause 2016).¹

Der Rückgriff auf die rechtswissenschaftliche Definition offenbart ein grundsätzliches Problem: Im politischen Denken ist die Bürgerin bzw. der Bürger das Subjekt und der Gegenstand der Auseinandersetzung. Der Flüchtling, als das Gegenteil des Staatsbürgers, wird dagegen kaum beachtet (Schulze Wessel 2017; Söllner 2017). Ganz konkret „fehlt eine Theorie“ (Meyer 2016: 52) des Flüchtlings – mit wenigen Ausnahmen: Bereits in den 1940er Jahren hat die aus Deutschland in die USA geflohene Hannah Arendt ihre persönliche Fluchtsituation in verschiedenen Artikeln wie „Wir Flüchtlinge“ (Arendt 1943/2016a), „Gäste aus dem Niemandsland“ (Arendt 1944/1989a) oder „Die Entrechteten und Entwürdigten“ (Arendt 1944/1989b) aufgegriffen und verarbeitet.

Obwohl Hannah Arendt keine systematische Theorie des Geflüchteten ausgearbeitet hat, wurde durch sie der Begriff des Flüchtlings zu einer „Kategorie der politischen Philosophie“ (Greven 1993: 74). Arendt wird für die „Hell-

sichtigkeit ihrer Voraussagen“ (Balibar 2003: 167) gelobt, da sich ihre Diagnose über die Bedeutung von Entrechteten und Flüchtlingen in „erschreckendem Maße bestätigt“ (Habermas 1991: 125) hat. Im Gegensatz zu diesen Einschätzungen wird Arendts politische Theorie des Flüchtlings nur begrenzte Aktualität zugesprochen und vor einer „Parallelisierung“ (Schulze Wessel 2017: 20) gewarnt.

Es stellt sich die Frage, wie genau Hannah Arendt den Flüchtling als politische Figur erfasst und wie aktuell ihre politische Theorie des Geflüchteten ist. Im Folgenden werden verschiedene Schriften Arendts hermeneutisch untersucht und mit gegenwärtigen Debattenbeiträgen in Verbindung gebracht. Auffällig ist, dass das Thema Flucht nur eine Randerscheinung der Forschung zu Hannah Arendt darstellt. Bis auf zwei Arbeiten von Julia Schulze Wessel (2013; 2017) sind noch kaum Versuche unternommen worden, Arendts politische Theorie des Flüchtlings zu kategorisieren.

In diesem Beitrag wird argumentiert, dass mit Hannah Arendt die charakteristischen Merkmale einer Fluchtsituation über fünf Dimensionen systematisch erschlossen werden können. Methodisch ist dieses Vorgehen an Grit Straßenberger (2018: 54ff.) orientiert, die Arendts nicht systematisch ausgearbeitete Handlungstheorie über fünf Grundelemente darstellt.² Erstens hat Flucht für das betroffene Individuum *persönliche* Konsequenzen. Diese reichen weit in die Sphäre des Privaten hinein und führen zu einem umfangreichen Verlust der individuellen Freiheit und Identität. Zweitens werden Schwierigkeiten bei der *begrifflichen* Einordnung der Geflüchteten deutlich.

Dies betrifft die beteiligten staatlichen Akteure, aber auch die Selbstbezeichnung der geflüchteten Individuen. Drittens werden im Verhältnis der geflohenen Individuen zur politischen Ordnung *öffentlich-rechtliche* Probleme sichtbar. Regelungen zum Schutz der Flüchtlinge stehen in einem Spannungsfeld zur (national-)staatlichen Souveränität. Viertens zeigt Hannah Arendt mit ihrer Konzeption eines universellen Menschenrechts – als Recht auf politische Beteiligung – eine *menschenrechtliche* Dimension des Flüchtlings auf. Fünftens werden *handlungstheoretische* Konsequenzen einer Fluchtsituation deutlich: Den Geflüchteten fehlt der Bezugsrahmen, welcher politische Handlungen ermöglicht. Aus Arendts Denken lässt sich somit eine komplexe, vielschichtige und in sich geschlossene politische Theorie des Flüchtlings herausarbeiten. Diese reicht über den historischen Kontext hinaus und besitzt universelle Bedeutung.

Persönliche Dimension

Das Leben der politischen Theoretikerin Hannah Arendt (1906-1975) ist von persönlicher Fluchterfahrung geprägt. Die deutsche Jüdin floh nach einer kurzen Verhaftung durch die Nationalsozialisten im Sommer 1933 von Königsberg über Prag nach Paris, wo ihr 1937 die deutsche Staatsbürgerschaft entzogen wurde. Anfangs von den französischen Behörden geduldet, wurde Arendt im Mai 1940 als feindliche Ausländerin inhaftiert und saß bis Ende Juni im südfranzösischen Gefangenenlager Gurs ein. Schließlich gelang ihr über Spanien und Portugal die Flucht in die USA, wo sie im Mai 1941 ankam. Nach insgesamt 14 Jahren Staatenlosigkeit wurde ihr im Dezember 1951 die amerikanische Staatsbürgerschaft verliehen (Young-Bruehl 2015: 175ff.).

Diese persönliche Erfahrung von Flucht und Staatenlosigkeit hat Hannah Arendt in ihrem Denken entscheidend geprägt. Deutlich wird dies im 1943 veröffentlichten Essay „Wir Flüchtlinge“ (Arendt 2016a). Auf sehr persönlicher Ebene reflektiert Arendt ihre Inhaftierung und Flucht sowie den Verlust der individuellen Identität und Freiheit. Der Verlust der Heimat,

des Alltags, des Berufs und der Sprache bedeuten für die Flüchtlinge den Zusammenbruch der „privaten Welt“ (ebd.: 11). Arendt thematisiert den Selbstmord vieler Juden, insbesondere den Walter Benjamins. Dem Literaturwissenschaftler wurde an der spanisch-französischen Grenze die Einreise verweigert, woraufhin er sich das Leben nahm (Arendt 2006: 65). Im Selbstmord sieht Arendt die äußerste Garantie menschlicher Freiheit, denn die Flüchtlinge können ihr Leben kaum verändern, sind aber „dennoch darin frei, das Leben wegzuerwerfen und die Welt zu verlassen“ (Arendt 2016a: 19).

Arendts Erlebnisse und deren anschließende Reflexion zeigen eine persönliche Dimension der politischen Theorie des Flüchtlings auf: Das geflüchtete Individuum kann nicht entscheiden, wer es ist und wie es leben möchte. Das Leben des Geflüchteten wird bis in die Sphäre des Privaten hinein fremdbestimmt und kontrolliert. Neben der tatsächlichen physischen Verfolgung leiden die Geflüchteten vor allem unter einem Verlust der persönlichen Freiheit und Identität (Arendt 2016a: 25; Heuer 2007; Vowinckel 2016). Arendt geht über ihr eigenes Schicksal hinaus und entwickelt eine Denkfigur mit universellem Anspruch.

Weitestgehend herrscht Konsens darüber, dass Hannah Arendts Denken in engem Zusammenhang mit ihrer Biografie und den darin vorkommenden politischen Ereignissen steht (Rennert 2017). Es gibt kaum ein Werk über Arendt, in dem nicht auf ihr – durchaus interessantes – Leben Bezug genommen wird. Auffällig ist jedoch, dass in den meisten Darstellungen nicht die Fluchterfahrung, sondern die Tatsache des Jüdisch-Seins zur Zeit des Nationalsozialismus betont wird (Canovan 1992; Benhabib 2006; Vowinckel 2016; Straßenberger 2018). Nach dieser Lesart bewegten nicht Flucht und Exil, sondern vielmehr die totalitäre Herrschaft und Auschwitz Arendt und ihr Denken. Es wird wenig beachtet, dass Arendt die persönlich erlebte Fluchtsituation sehr genau reflektiert.

Für Arendt ist auf persönlicher Ebene zentral, dass das Individuum bis in die Sphäre des Privaten hinein nicht frei über sich verfügen kann. Diese persönliche Dimension ist für

die gegenwärtige Flüchtlingssituation von Bedeutung. Die in einem ugandischen Flüchtlingslager durchgeführte qualitative Untersuchung „It Seems You Don't Have Identity, You Don't Belong“ (Krause 2016) zeigt, dass sich Selbst- und Fremdwahrnehmung der Insassen sehr unterscheiden. Durch die Einordnung als Flüchtlinge werden die Individuen in eine passive Opferrolle gedrängt, welche sie fortan dominiert und nicht selbst verlassen können. Die Studie „Irreguläre Leben“ (Kukovetz 2017) zu irregulär nach Österreich eingereisten und dort lebenden Migranten bringt ähnliche Ergebnisse hervor. Deutlich wird, dass die Geflüchteten nicht entscheiden können, wer sie sind und wie sie leben möchten. Das Leben dieser Menschen ist bis in die Sphäre des Privaten hinein fremdbestimmt und -kontrolliert.

Begriffliche Dimension

Flüchtlinge hat es in allen historischen Kontexten gegeben, die Flüchtlinge um Hannah Arendt stellen jedoch ein grundsätzlich neues Phänomen dar, da sie staatenlos sind. Die geflohenen Juden sind damit keine Flüchtlinge im hergebrachten Sinn, sondern mit ihnen hat sich die „Bedeutung des Begriffs ‚Flüchtlinge‘ gewandelt“ (Arendt 2016a: 9). Den Flüchtlingen um Hannah Arendt wurde die Staatsbürgerschaft entzogen. Durch diesen Akt der Entstaatlichung hat sich der Charakter des Flüchtlings gewandelt, die Zeitgeschichte hat eine „neue Gattung von Menschen“ (ebd.: 12) geschaffen.³ Als Staatenlose sind die Flüchtlinge ohne Heimat, ohne Wurzeln und ohne Bezugspunkt. Sie sind „Gäste aus dem Niemandsland“ (Arendt 1989a), die nicht in den hergebrachten Begriffen und Kategorien gefasst werden können.⁴

Die geflohenen Juden wollen sich nicht als Flüchtlinge bezeichnen lassen, da bislang als Flüchtling gegolten hatte, wer „aufgrund seiner Taten oder seiner politischen Anschauungen“ (Arendt 2016a: 9) gezwungen war, Zuflucht zu suchen. Die hergebrachte Begrifflichkeit verweist auf ein handelndes Subjekt, das wegen seines religiösen Bekenntnisses, politischer Überzeugungen oder Regimekritik, also auf-

grund seiner Taten oder Meinungen, verfolgt oder verstoßen wird. Für die entstaatlichten Juden und andere Geflüchtete trifft diese Bedingung nicht zu, sie haben nichts dergleichen getan. Der moderne Flüchtling ist somit das, was ein Flüchtling „seinem Wesen nach niemals sein darf: er ist unschuldig selbst im Sinne der ihn verfolgenden Mächte“ (Arendt 2009: 610).

Für eine Beschreibung der gegenwärtigen Flüchtlingssituation ist Arendts Begriff des Staatenlosen jedoch nur begrenzt brauchbar. Zwar gibt es nach wie vor eine große Zahl staatenloser Flüchtlinge,⁵ die gegenwärtige Flüchtlingssituation ist allerdings von gemischten Wanderbewegungen geprägt. Der Fluchtgrund ist heute in den wenigsten Fällen die Entstaatlichung, sondern meist eine Kombination aus Krieg, politischer Verfolgung, Umweltsituation, Arbeitsplatzverlust, Hunger oder schlicht der Hoffnung auf ein besseres Leben (Jäggi 2016; Krause 2016). Arendts Begriff des staatenlosen Flüchtlings ist deswegen in „mehrfacher Hinsicht überholt“ (Schulze Wessel 2017: 19).

In der gegenwärtigen Flüchtlingssituation dominieren stattdessen die Statuslosen, die ohne gültige Papiere in einer rechtlichen Grauzone leben. Sie sind illegal, von Abschiebung bedroht und auf Duldung angewiesen. Im Unterschied zu den Staatenlosen im Sinne Arendts werden den Statuslosen von Aufnahmestaaten jene Rechte verweigert, die den Staatenlosen von Herkunftsstaaten entzogen wurden. Julia Schulze Wessel sieht deswegen in diesen *undokumentierten Migranten* den neuen und bestimmenden Typus des Flüchtlings. Als undokumentierter Migrant gilt, wer sich „jenseits der Einwanderungsregeln der potenziellen Zielländer aus den unterschiedlichsten Gründen“ (ebd.: 86) auf das Territorium eines anderen Staates begibt. „Undokumentierter Migrant“ ist ein weiter Begriff, der grundsätzlich alle Menschen ohne jeglichen oder mit unklarem Aufenthaltsstatus beschreibt. Es kann festgehalten werden, dass weder die Staatenlosigkeit im Sinne Arendts noch die juristische Unterscheidung zwischen erzwungener Flucht und freiwilliger Migration in der Lage sind, die gegenwärtige Flüchtlingssituation begrifflich zu erfassen.

Öffentlich-rechtliche Dimension

Flüchtling zu sein, bedeutet für Arendt, staatenlos und damit rechtlos zu sein. Mit der Staatszugehörigkeit fehlt den Flüchtlingen der Rechtsrahmen, der ihnen den Standort in der öffentlich-rechtlichen Ordnung sichert. Sie sind herausgebrochen aus der „alten Dreieinigkeit von Volk – Staat – Territorium“ (Arendt 1989b: 168), als Staatenlose sind sie das Gegenteil des Staatsbürgers.

Hannah Arendt zeichnet an den Flüchtlingen den Zusammenbruch der drei Säulen des öffentlichen Rechts im Sinne Immanuel Kants (1795/1992) nach: Staatsbürgerrecht, Völkerrecht und Weltbürgerrecht greifen nicht mehr. Im nationalsozialistischen Deutschland wurde der Entzug der Staatsbürgerrechte bewusst als Mittel eingesetzt, um Menschen in einen vollkommen rechtlosen Zustand zu versetzen. Außerdem war in den 1940er Jahren das Völkerrecht zwischen den Staaten weitestgehend obsolet, von Seiten der internationalen Gemeinschaft wurden kaum Bemühungen unternommen, die entrechteten Flüchtlinge aufzufangen (Schulze Wessel 2013: 70ff.). Humanitäre Maßnahmen wie der 1922 eingeführte Nansen-Pass greifen nicht, die staatenlosen Juden und andere Minderheiten stehen außerhalb jeglichen Gesetzes oder internationaler Regelung. Sie befinden sich in einem „ständig vergrößerten Vakuum“ (Arendt 1989b: 168). Von keinem Nationalstaat offiziell repräsentiert und von keinerlei Weltbürgerrecht geschützt, leben die Flüchtlinge entweder unter Ausnahmegesetzen oder sind auf Barmherzigkeit und Duldung angewiesen (Arendt 2009: 562f.).

Da die spezifische Figur des staatenlosen Flüchtlings in der öffentlich-rechtlichen Ordnung nicht vorgesehen ist, offenbart sich für Arendt eine umfassende „Krise des Nationalstaates“ (Arendt 1989b: 172). Durch den Rechtsentzug ist inmitten der politischen Gemeinschaft von Staaten das Gegenteil des idealisierten Staatsbürgers entstanden. Die Flüchtlinge sind juristische sowie politische Fremdkörper, sie müssen als „Anomalien in einer ansonsten normalen Welt“ (Arendt 2009: 560) betrachtet werden.

Nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte eine

umfangreiche Stärkung öffentlich-rechtlicher Ordnungen, vor allem im Hinblick auf die Staatenlosigkeit sowie die Rechtsbeziehung zwischen Flüchtlingen und Staaten. Beispielsweise stellt Art. 16 des Deutschen Grundgesetzes (GG) fest, dass die deutsche Staatsbürgerschaft grundsätzlich nicht entzogen werden darf. Im Zweifelsfall ist dies nur möglich, wenn der „Betroffene dadurch nicht staatenlos wird“. Weiter wird in Art. 16a GG festgelegt, dass politisch Verfolgte in Deutschland Asylrecht genießen. Da sich der historische und institutionelle Kontext entscheidend geändert hat, können Flüchtlinge nicht mehr in dem Maße rechtlos werden, wie es Arendt beschrieben hat.

Dennoch lässt sich feststellen, dass die europäischen Nationalstaaten „schlecht gerüstet“ (Söllner 2017: 15) sind für die Herausforderungen der gegenwärtigen Migrations- und Flüchtlingssituation. Auch auf der Ebene der Europäischen Union (EU) werden Uneindeutigkeiten sichtbar. Die EU-Grenzschutz-Agentur Frontex, die EU-Hotspots in Griechenland und das EU-Türkei-Abkommen bewegen sich, zumindest teilweise, in einer rechtlichen wie politischen Grauzone (Ziebritzki, Nestler 2017).

Es zeigt sich eine gewisse Ambivalenz: Obwohl der Flüchtlingsstatus in der öffentlich-rechtlichen Ordnung verankert ist, wird über die juristische und politische Einordnung geflüchteter Menschen debattiert. Einerseits zielt das öffentlich-rechtliche Gefüge, wie es nach 1945 entstanden ist, darauf ab, Flüchtlingen aus humanitären Gründen Asyl zu gewähren. Andererseits soll die staatliche Souveränität, verstanden als Herrschaft über das Territorium, gesichert werden. Dazu ist es nötig, kategorisch zwischen unfreiwilliger Flucht (mit Anspruch des Flüchtlings auf Asyl) und freiwilliger Migration (mit dem Recht des Staates auf Ablehnung und Abschiebung) zu unterscheiden (Koser 2010).

Zwischen staatlicher Souveränität und dem universellen Schutz der Geflüchteten besteht ein Spannungsfeld, da der geregelte Zugang zum Territorium als wichtigster Ausdruck nationalstaatlicher Souveränität angesehen wird (Benhabib 2009). Hannah Arendts poli-

tische Theorie des Flüchtlings ist insofern aktuell, als öffentlich-rechtliche Ordnungen durch das Aufkommen von Flüchtlingen nach wie vor herausgefordert sind (Bielefeldt 1993; Heuer 2007; Volk 2010). Die von Arendt postulierte „Krise des Nationalstaates“ (Arendt 1989b: 172) ist somit nicht überwunden, sondern sie hat sich verlagert.

Menschenrechtliche Dimension

Mit den entstaatlichten Flüchtlingen sind für Hannah Arendt historisch beispiellose Figuren entstanden: Vollkommen entrechtete Menschen, die sich in der „abstrakten Nacktheit [ihres] Nichts-als-Mensch-Seins“ (Arendt 2018) in einem Zustand der Vogelfreiheit befinden. Anders als gesetzesbrechende Kriminelle oder die Sklaven der Antike stehen die staatenlosen Flüchtlinge komplett außerhalb jeglichen Gesetzes.

Mit dieser menschenrechtlichen Dimension wird über die öffentlich-rechtlichen Aspekte der politischen Theorie des Flüchtlings hinausgegangen. Denn ohne Menschenrecht ist der staatenlose Flüchtling auf sein biologisches – nacktes – Leben reduziert. Die Staatenlosen sind in den Zustand zurückgefallen, den die „politische Theorie den ‚Naturzustand‘ und die zivilisierte Welt die Barbarei“ (Arendt 2009: 620) nannte. Im staatenlosen Flüchtling zeigt sich der von allen menschlichen Bezügen verlassene Mensch, der systematisch ausgeschlossen und strafflos vernichtet werden kann (Aharony 2013; Agamben 2016).

Hannah Arendt erarbeitet zunächst deskriptiv, was es für den Flüchtling bedeutet, jegliches Menschenrecht verloren zu haben. Aus dieser Feststellung wird die normative Forderung nach einem unveräußerlichen Menschenrecht, auf ein „Recht, Rechte zu haben“ (Arendt 2009: 614), abgeleitet. Das für Arendt unveräußerliche Recht auf Rechte ist kein moralischer Anspruch, sondern zielt auf die Verbindung des Individuums zur politischen Welt. Die Denkerin fordert, das „Recht auf Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft“ (Rennert 2017: 15) als universelles Menschenrecht anzuerkennen. Das Menschen-

recht wird somit zum unveräußerlichen Recht auf Partizipation in einem politischen Gemeinwesen (Menke, Pollmann 2007; Benhabib 2009).

In Bezug auf die menschenrechtliche Dimension des Flüchtlings sind Hannah Arendts Überlegungen insofern bedeutsam, als ihre Forderungen auf ein Recht auf Rechte institutionalisiert wurden. Als Reaktion auf die Ereignisse des Zweiten Weltkriegs wurden die Vereinten Nationen (UN) gegründet, deren Generalversammlung 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEM) verabschiedete. Das Ziel war es, ein von der nationalstaatlichen Souveränität unabhängiges Regelwerk zu schaffen und die Möglichkeit des vollkommenen Rechtsentzugs zu verhindern. Neben den universellen Menschenrechten stellt heutzutage die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 – mit dem darin enthaltenen Abschiebeverbot (Non-Refoulement-Prinzip) und dem entsprechenden Zusatzprotokoll – das wichtigste Instrument zum Schutz von Flüchtlingen dar. Das Paradigma eines vorstaatlichen Menschenrechts als Recht auf Zugehörigkeit ist aus den Erlebnissen mit den staatenlosen Flüchtlingen des Zweiten Weltkriegs entstanden. Die heutigen Regelungen von Asyl- und Menschenrecht sind maßgeblich beeinflusst von und geprägt durch die Überlegungen und die Kritik Hannah Arendts (Balibar 2003; Benhabib 2006; Menke, Pollmann 2007; Agamben 2016).

Handlungstheoretische Dimension

Im Abschnitt zur begrifflichen Dimension wurde bereits erwähnt, dass laut Arendt die staatenlosen Juden den Begriff „Flüchtlinge“ ablehnen, weil sie nicht gehandelt haben und somit unschuldig sind. Arendt zeigt allerdings auch auf, dass die Flüchtlinge nicht handeln können, da sie von der politischen Handlungsfähigkeit abgeschnitten sind. Denn mit der Entstaatlichung ist dem Flüchtling der Standort in der politischen Welt entzogen, durch den seine Meinungen Gewicht und seine Handlungen Wirksamkeit haben können. Die Staatenlosen sind, „politisch gesprochen, lebende Leichname“ (Arendt 2009: 613). Hannah

Arendts Reflexion über Flucht umfasst eine handlungstheoretische und damit spezifisch politische Dimension.

In der im Werk „Vita activa oder Vom tätigen Leben“ (Arendt 1958/2016b) umfangreich ausgearbeiteten Handlungstheorie wird das Handeln als spezifisch politische Tätigkeit dargestellt. In Verbindung mit dem Sprechen wird das Handeln strukturell von den unpolitischen Tätigkeiten Arbeiten und Herstellen abgegrenzt. Arendt macht deutlich, dass Sprechen und Handeln in Gemeinschaft die Modi sind, in denen sich das „Menschsein selbst offenbart“ (ebd.: 214). Die staatenlosen Flüchtlinge sind jedoch kategorisch von dieser Möglichkeit ausgeschlossen: Ohne jeglichen Bezugsrahmen ist kein Handeln als Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft möglich (Arendt 2009: 624). Die Situation der staatenlosen Flüchtlinge verdeutlicht, dass zentrale menschliche Grundbedingungen verfehlt werden.

In diesem Zusammenhang kann davon ausgegangen werden, dass Hannah Arendt den Titel des Essays „Wir Flüchtlinge“ (Arendt 2016a) sehr bewusst gewählt hat: Durch das „Wir“ wird deutlich, dass sich die geflüchteten Juden als politische Gemeinschaft zusammenfinden sollen. Arendt beklagt in dem Essay, dass die Juden ihr Schicksal weitestgehend isoliert hinnehmen und durch Assimilation ihr Jüdisch-Sein vertuschen wollen (ebd.: 28ff.). Arendt fordert ein Bewusstsein für das „Wir“, denn nur in Gemeinschaft ist es möglich, politische Standpunkte zu artikulieren und schließlich die Persönlichkeit zur Geltung zu bringen (Bielefeldt 1993).

Diese handlungstheoretische Dimension vervollständigt Arendts politische Theorie des Flüchtlings, denn so wird das individuelle Schicksal von Flüchtlingen mit den handlungstheoretischen Konsequenzen in Verbindung gebracht (Krause 2008). Ebenso werden an den staatenlosen Flüchtlingen die Herausforderungen für die Konstruktion der politischen Ordnung sichtbar: Politische Grenzen müssen so gezogen werden, dass sie jedem Menschen Zugang zu einem Bezugsrahmen ermöglichen. Für die Grenzziehung im öffentlich-politischen Raum ist nach Arendt entscheidend, dass die

Menschenrechte als Rechte auf einen Bezugsrahmen gewahrt werden. Die rechtliche Gleichheit muss im politischen Miteinander geschaffen werden, sie ist nicht gegeben, sondern vielmehr „Produkt menschlichen Handelns“ (Arendt 2009: 622). Die Flüchtlingsfrage ist nach Arendt eine Frage der politischen Organisation, nicht der Moral oder der Justiz.

Auf handlungstheoretischer Ebene lotet Seyla Benhabib (2009) mit starkem Bezug auf Hannah Arendt die Grenzbereiche der politischen Gemeinschaft aus. In ihrem diskurstheoretischen Ansatz werden Arendts Thesen zum unveräußerlichen Recht auf einen Bezugsrahmen aufgegriffen und weitergedacht. Das „Recht, Rechte zu haben, bedeutet heute, daß der universelle Status jedes Menschen unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit“ (Benhabib 2009: 73) anerkannt werden muss. Benhabib arbeitet das Spannungsfeld zwischen demokratischer Selbstbestimmung und universellem Menschenrecht heraus und versucht, mit einem diskurstheoretischen Modell demokratischer Iteration den Widerspruch um die Grenzen politischer Gemeinschaften aufzuheben oder zumindest dessen Konsequenzen abzuschwächen.

Julia Schulze Wessel (2017) rückt den undokumentierten Migrant als handelnden Akteur ins Zentrum ihrer politischen Theorie des Flüchtlings. Der Ansatz wird auf Hannah Arendt aufgebaut, allerdings mit Verweis auf den historischen Kontext und die Funktionslogik der Handlung von Arendt abgegrenzt: Im Zweiten Weltkrieg waren die Staaten die Hauptakteure, heute „liegt die erste Handlung bei den Flüchtlingen“ (ebd.: 105). Die entstaatlichten Flüchtlinge entstanden schuldlos auf dem Territorium des eigenen Staates, der undokumentierte Migrant kommt dagegen von außen und greift handelnd in die bestehende Ordnung ein. An Giorgio Agamben (2016) anschließend argumentiert Schulze Wessel, dass Staatsgrenzen einem tiefgreifenden Wandel unterliegen. Sie dürfen nicht mehr als starre Linien, sondern müssen als sich ständig verschiebende, prozesshafte Räume aufgefasst werden. Der undokumentierte Migrant ist nicht passives Opfer, sondern aktiver Grenzgestalter, Grenzverletzer und Grenzbe-

wohner. Flüchtlinge sind nicht mehr „Gäste aus dem Niemandland“ (Arendt 1989a), wie Arendt sie beschrieben hat, vielmehr bewohnen und gestalten sie ein rechtliches wie politisches „Grenzland“ (Schulze Wessel 2017: 131).

Die politische Figur des Flüchtlings ist als erkenntnisleitende Figur, mit der sich über die Grundbedingungen politischen Handelns nachdenken lässt, nach wie vor relevant. Sowohl Julia Schulze Wessel als auch Seyla Benhabib beziehen sich auf Hannah Arendt und bauen ihre Ansätze auf deren politischer Theorie des Flüchtlings auf. Beide legen ihren Fokus jedoch anders und kommen somit zu unterschiedlichen Ergebnissen. Während Benhabib (2009) mit ihrer Demokratietheorie Hannah Arendts Recht auf Rechte weiterdenken will, bricht Schulze Wessel (2017) bewusst mit Hannah Arendt, um sich auf den undokumentierten Migrant als Grenzfigur zu konzentrieren.

Mit Schulze Wessels Ansatz wird eine „vielversprechende Perspektive“ (Söllner 2017: 15) auf die Theoretisierung des Flüchtlings eröffnet. Über Arendts Figur des Staatenlosen hinausgehend, soll der Flüchtling als spezifischer Akteur der Politik näher bestimmt werden. Der undokumentierte Migrant als Grenzfigur ermöglicht eine präzisere Beschreibung der Fluchtsituation, als dies mit Hannah Arendt möglich war. Denn bereits Arendts Flucht kann als Leben im Grenzraum verstanden werden: Lange Jahre ihres Lebens waren vom juristisch unklaren – und weitestgehend undokumentierten – Status der Staatenlosigkeit in Frankreich und den USA gekennzeichnet. Die Flüchtlinge um Arendt haben ohne das Wissen der betreffenden Staaten Grenzen überquert, verletzt und diese verschoben. Mit der Grenze führt Schulze Wessel eine relevante Komponente ein, die in Arendts politischer Theorie des Flüchtlings wenig Beachtung findet. Mit dieser kann genauer untersucht werden, wann und unter welchen Umständen Geflüchtete handlungsfähig sind, wann sich ein politischer Handlungsraum öffnet oder zumindest öffnen kann.

Problematisch ist allerdings, dass Schulze Wessel Arendts Handlungstheorie nicht beachtet:⁶ Erstens ist bei Hannah Arendt das

„Handeln als spezifisches Politikum [...] ins Zentrum des politischen Denkens gerückt“ (Bluhm 2012: 90). Arendts Handlungsbegriff nimmt einen zentralen Platz in ihrem Theoriegebäude ein und es ist nicht ersichtlich, warum er in Schulze Wessels Auseinandersetzung mit Arendt ausgespart wird. Vor allem, da Flucht und Staatenlosigkeit als die Verbindung zwischen den Werken „Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“ (Arendt 2009) sowie „Vita activa oder Vom tätigen Leben“ (Arendt 2016b) anzusehen sind (Krause 2008: 333). Die Frage der Flucht und der Staatenlosigkeit ist eng mit der Konzeption des politischen Handelns verknüpft und nicht davon zu trennen. Zweitens bleibt im Ansatz von Schulze Wessel unklar, wie politisches Handeln – alternativ zu Arendt – theoretisch gefasst und definiert wird. Der deskriptiven Beschreibung des Prozesses der Grenzverschiebung, als Auseinandersetzung zwischen den undokumentierten Migrant als politische Akteure und der öffentlich-rechtlichen Ordnung, folgt keine handlungstheoretisch-abstrakte Analyse.

Der von Schulze Wessel (2017: 20) selbst behauptete Bruch zu Arendt kann angezweifelt werden, vielmehr wird eine unvollständige Wiedergabe Arendts deutlich: Der undokumentierte Migrant als Grenzfigur umfasst vordergründig die begriffliche und öffentlich-rechtliche Dimension der politischen Theorie des Flüchtlings. Obwohl Schulze Wessel mit dem Einbezug der Grenze über Arendt hinausgeht, ist die angestrebte „Neueinschätzung der arendtschen Kategorien“ (ebd.: 21) auf abstrakter Ebene nicht feststellbar. Die Autorin übergeht die handlungstheoretische Dimension in Arendts Werk, ohne eine überzeugende Alternative anzubieten.

Fazit und Ausblick

Die in diesem Beitrag dargestellten fünf Dimensionen ermöglichen es, Hannah Arendts Theorie systematisch zu erschließen. Ersichtlich wird ein vielschichtiges und anspruchsvolles Gedankengebäude, das insgesamt zu einem besseren Verständnis der gegenwärtigen

Flüchtlingssituation beitragen kann. Arendts politische Theorie des Flüchtlings enthält eine *persönliche* Dimension: Als Flüchtling ist das Individuum vom umfassenden Verlust der privaten Welt gekennzeichnet. Es ist von der Möglichkeit ausgeschlossen, frei über sich verfügen zu können. Was zunächst trivial erscheint, entfaltet in Verbindung mit der *handlungstheoretischen* Dimension eine spezifisch politische Bedeutung. Sichtbar wird die persönliche Isolation und Handlungsunfähigkeit eines Menschen in der Fluchtsituation: Als „lebende Leichname“ (Arendt 2009: 613) können die Geflüchteten keinen politischen Standpunkt entwickeln, der von Bedeutung ist. Die *menschenrechtliche* Dimension der politischen Theorie des Flüchtlings verweist darauf, dass stets ein Bezugsrahmen nötig ist. Arendts abstraktes Menschenrecht – das Recht auf Rechte – fordert, dass immer die Möglichkeit zur Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft gegeben sein muss. Die *öffentlich-rechtliche* Dimension zeigt an, dass (National-) Staaten als vorherrschende Bezugsrahmen durch Flüchtlinge herausgefordert sind. Es herrschen Unklarheiten darüber, wie Flüchtlinge eingeordnet und behandelt werden sollen, da der Flüchtlingsschutz in Spannung zur staatlichen Souveränität steht. Die *begriffliche* Einordnung von Geflüchteten in und durch öffentlich-rechtliche Ordnungen erfolgt häufig ohne viel Feingefühl. Die persönliche Selbstwahrnehmung der Flüchtlinge unterscheidet sich meist von der offiziellen Benennung durch die Behörden. Unstrittig ist, dass Arendts begriffliche Gleichsetzung von Staatenlosen und Flüchtlingen die gegenwärtige Situation nicht mehr zutreffend beschreiben kann.

Hannah Arendt zeigt anhand der staatenlosen Flüchtlinge, welche Gefahren von ungelösten politischen Problemen sowohl für die Flüchtlinge selbst als auch für die politische Ordnung ausgehen. Deutlich wird, dass sich trotz eines fundamental geänderten historischen und institutionellen Kontextes die theoretischen Grundprobleme seit Arendt kaum verändert haben: Es ist unklar, wie der Flüchtling zu benennen ist, wo er zu verorten ist und wie er staatstheoretisch integriert werden kann. Im Flüchtling drückt sich somit

stets ein gestörtes Verhältnis zwischen Individuum und Gemeinwesen aus. Und zwar nicht nur im Verhältnis zum Herkunftsstaat, sondern auch im Verhältnis zum potentiellen Zielstaat des Geflüchteten. Die Fluchtsituation fordert alle Akteure, da Menschen ohne Bezugsrahmen in der theoretischen Idealkonstruktion nicht vorgesehen sind.

Hannah Arendt betont, dass in Fluchtsituationen die politische Handlungsfähigkeit der Individuen eingeschränkt und beschnitten ist. Hierbei handelt es sich um ein politisches Problem, welches auch politisch gelöst werden muss. Arendts Appell, jedem Menschen das politische Recht auf Rechte zuzugestehen – die Möglichkeit zu besitzen, in einem Bezugsrahmen zur Geltung kommen zu können – ist nach wie vor aktuell.

Anmerkungen

- 1 Das UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR (2018) geht für das Jahr 2017 von 68,5 Millionen Menschen aus, die von durch Gewalt erzwungener Migration betroffen sind.
- 2 Dass in diesem Beitrag ebenfalls fünf Dimensionen unterschieden werden, ist allerdings Zufall.
- 3 Arendt bezieht sich hier nicht nur auf die persönliche Fluchterfahrung, sondern auch auf die Situation sämtlicher staatenloser Flüchtlinge während des Ersten Weltkrieges und in der Zwischenkriegszeit.
- 4 Die Begriffe „Flüchtlinge“, „Rechtlose“ und „Staatenlose“ werden von Hannah Arendt gleichgesetzt und synonym verwendet.
- 5 Das UNHCR (2018) schätzt 10 Millionen staatenlose Menschen im Jahr 2017.
- 6 Das Werk „Vita activa oder Vom tätigen Leben“ wird von Schulze Wessel (2017) gar nicht und in Schulze Wessel (2013) einmal zitiert.

Literatur

- Agamben, Giorgio (2016): Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Aharony, Michal (2013): Über das Lager – die Vernichtung des Menschen als Menschen in der Totalen Herrschaft. In: Schulze Wessel, Julia; Volk, Christian; Salzborn, Samuel (Hg.): Ambivalenz der Ordnung. Der Staat im Denken Hannah Arendts. Wiesbaden: VS, S. 95-118.

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948. In: Fremuth, Michael-Lysander (2015): *Menschenrechte. Grundlagen und Dokumente*. Bonn: bpb, S. 257-262.
- Arendt, Hannah (1943/2016a): *Wir Flüchtlinge*. Stuttgart: Reclam.
- Arendt, Hannah (1944/1989a): *Gäste aus dem Niemandsland*. In: Geisel, Eike; Bittermann, Klaus (Hg.): *Hannah Arendt. Nach Auschwitz. Essays & Kommentare 1*. Berlin: Edition TIAMAT, S. 150-154.
- Arendt, Hannah (1944/1989b): *Die Entrechteten und Entwürdigten*. In: Geisel, Eike; Bittermann, Klaus (Hg.): *Hannah Arendt. Nach Auschwitz. Essays & Kommentare 1*. Berlin: Edition TIAMAT, S. 168-172.
- Arendt, Hannah (1946/2018): *Es gibt nur ein einziges Menschenrecht*. URL: www.hannaharendt.net/index.php/han/article/download/154/273 (Abruf: 24.01.2019).
- Arendt, Hannah (1951/2009): *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus und totale Herrschaft*. München: Piper.
- Arendt, Hannah (1958/2016b): *Vita activa oder Vom tätigen Leben*. München, Berlin: Piper.
- Arendt, Hannah (1968/2006): *Walter Benjamin*. In: Schöttker, Detlev; Wizisla, Erdmut (Hg.): *Arendt und Benjamin. Texte, Briefe, Dokumente*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 45-98.
- Balibar, Étienne (2003): *Sind wir Bürger Europas? Politische Integration, soziale Ausgrenzung und die Zukunft des Nationalen*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Benhabib, Seyla (2006): *Hannah Arendt – Die melancholische Denkerin der Moderne*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Benhabib, Seyla (2009): *Die Rechte der Anderen. Ausländer, Migranten, Bürger*. Bonn: bpb.
- Bielefeldt, Heiner (1993): *Wiedergewinnung des Politischen. Eine Einführung in Hannah Arendts politisches Denken*. Würzburg: Königshausen & Neumann.
- Bluhm, Harald (2012): *Hannah Arendt und das Problem der Kreativität politischen Handelns*. In: Weißeno, Georg; Buchstein, Hubertus (Hg.): *Politisch Handeln. Modelle, Möglichkeiten, Kompetenzen*. Bonn: bpb, S. 90-104.
- Canovan, Margaret (1992): *Hannah Arendt. A Reinterpretation of Her Political Thought*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Genfer Flüchtlingskonvention (1951) – *Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951*. URL: www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf (Abruf: 24.01.2019).
- Greven, Michael Th. (1993): *Hannah Arendt – Pluralität und die Gründung der Freiheit*. In: Kemper, Peter (Hg.): *Die Zukunft des Politischen. Ausblicke auf Hannah Arendt*. Frankfurt a. M.: Fischer, S. 69-96.
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. In: *Basistexte Öffentliches Recht. Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Europarecht*. 13. Auflage 1.8.2011. München: DTV.
- Habermas, Jürgen (1991): *Staatsbürgerschaft und nationale Identität. Überlegungen zur europäischen Zukunft*. St. Gallen: Erker.
- Heuer, Wolfgang (2007): *Europa und seine Flüchtlinge. Hannah Arendt über die notwendige Politisierung von Minderheiten*. In: Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): *Hannah Arendt: Verborgene Tradition – Unzeitgemäße Aktualität?* Berlin: Akademie Verlag, S. 331-342.
- Jäggi, Christian J. (2016): *Migration und Flucht. Wirtschaftliche Aspekte – regionale Hot Spots – Dynamiken – Lösungsansätze*. Wiesbaden: VS.
- Kant, Immanuel (1795/1992): *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf*. Hamburg: Meiner.
- Koser, Khalid (2010): *Introduction: International Migration and Global Governance*. In: *Global Governance* 16, Nr. 3, S. 301-315.
- Krause, Monika (2008): *Undocumented Migrants. An Arendtian Perspective*. In: *European Journal of Political Theory* 7, Nr. 3, S. 331-348.
- Krause, Ulrike (2016): *“It Seems You Don’t Have Identity, You Don’t Belong.” Reflexionen über das Flüchtlingslabel und dessen Implikationen*. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 23, Heft 1, S. 8-23.
- Kukovetz, Brigitte (2017): *Irreguläre Leben. Handlungspraxen zwischen Abschiebung und Niederlassung*. Bielefeld: Transcript.
- Menke, Christoph; Pollmann, Arnd (2007): *Philosophie der Menschenrechte zur Einführung*. Hamburg: Junius.
- Meyer, Thomas (2016): *Hannah Arendt über Flüchtlinge: „Es bedeutet den Zusammenbruch unserer privaten Welt“*. Stuttgart: Reclam.
- Rennert, Klaus (2017): *Hannah Arendt, das Asylrecht und die Menschenwürde*. Baden-Baden: Nomos.
- Schulze Wessel, Julia (2013): *Hannah Arendts politische Theorie des Flüchtlings*. In: Dies.; Volk, Christian; Salzborn, Samuel (Hg.): *Ambivalenz der Ordnung. Der Staat im Denken Hannah Arendts*. Wiesbaden: VS, S. 69-94.
- Schulze Wessel, Julia (2017): *Grenzfiguren. Zur politischen Theorie des Flüchtlings*. Bielefeld: Transcript.
- Söllner, Alfons (2017): *Die unterschätzte Krise. Deutsche Flüchtlingspolitik 1992/93 und 2015/16*. In: *Berliner Debatte* Initial 28, Heft 4, S. 15-28.
- Straßenberger, Grit (2018): *Hannah Arendt zur Einführung*. Hamburg: Junius.
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2018): *Global Trends – Forced Displacement in 2017*. URL: www.unhcr.org/dach/

- [wp-content/uploads/sites/27/2018/06/GlobalTrends2017.pdf](#) (Abruf: 07.02.2019).
- Volk, Christian (2010): Die Ordnung der Freiheit. Recht und Politik im Denken Hannah Arendts. Baden-Baden: Nomos.
- Vowickel, Annette (2016): Hannah Arendt. Stuttgart: Reclam.
- Young-Bruehl, Elisabeth (2015): Hannah Arendt. Leben, Werk und Zeit. Frankfurt a. M.: Fischer.
- Ziebritzki, Catharina; Nestler, Robert (2017): Abschiebung statt Umsiedlung? EU-Hotspots in Griechenland und die EU-Türkei-Erklärung – Ein Überblick aus rechtlicher Sicht. In: Berliner Debatte Initial 28, Heft 4, S. 74-94.

Berliner Debatte Initial 30 (2019) 1

Sozial- und geisteswissenschaftliches Journal

© **Berliner Debatte Initial e.V.**,
Ehrenpräsident Peter Ruben.
Berliner Debatte Initial erscheint viermal
jährlich.

Redaktionsrat: Harald Bluhm,
Wladislaw Hedeler, Cathleen Kantner,
Rainer Land, Udo Tietz, Andreas Willisich.

Redaktion: Ulrich Busch, Erhard Crome,
Wolf-Dietrich Junghanns, Raj Kollmorgen,
Thomas Möbius, Gregor Ritschel,
Robert Stock, Matthias Weinhold,
Johanna Wischner.

Redaktionelle Mitarbeit: Adrian Klein,
Benjamin Sonntag, Praktikant: Matthias
Körber.

Verantwortl. Redakteur: Thomas Müller.

V.i.S.d.P. für dieses Heft: Erhard Crome.

Satz: Rainer Land.

Copyright für einzelne Beiträge ist bei der
Redaktion zu erfragen.

E-Mail: redaktion@berlinerdebatte.de
<http://www.berlinerdebatte.de/>

Berliner Debatte Initial erscheint bei
WeltTrends, Medienhaus Babelsberg
August-Bebel-Straße 26-53
D-14482 Potsdam
www.welttrends.de

Preise: Einzelheft 15 €,
Jahresabonnement 40 €, Institutionen 45 €,
Studenten, Rentner und Arbeitslose 25 €. Für ermäßigte Abos bitte einen Nachweis (Kopie) beilegen. Das Abonnement gilt jeweils für ein Jahr und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird.

Bestellungen: Einzelhefte im Buchhandel;
Einzelhefte (gedruckt oder als PDF) und ein-
zelne Artikel (als PDF) im Webshop:
<http://shop.welttrends.de/>
oder per E-Mail:
bestellung@welttrends.de
oder telefonisch: +49/331/721 20 35
(Büro WeltTrends)

Abonnement per Mail, telefonisch oder per Post

bestellung@welttrends.de
+49/331/721 20 35

WeltTrends, Medienhaus Babelsberg
August-Bebel-Straße 26-53
D-14482 Potsdam

Ich bestelle ein Abonnement der Berliner Debatte Initial ab Heft

- Jahresabonnement 40 € (Institutionen 45 €).
- Abonnement ermäßigt 25 Euro (Studenten, Rentner, Arbeitslose etc.),
Nachweis bitte beilegen.

Name:

Straße, Nr.:

Postleitzahl: Ort: Telefon:

Ich weiß, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen bei der Bestelladresse schriftlich
widerrufen kann.

Datum, Unterschrift: